

## **Gemeinsamer Corporate Governance Bericht**

### **des Vorstands und des Aufsichtsrats der Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft**

**zum 30. Juni 2009**

**gemäß Ziffer 3.10 „Deutscher Corporate Governance Kodex“ und  
gemäß § 161 Aktiengesetz**

#### **EINFÜHRUNG**

Der „Deutsche Corporate Governance Kodex“ (DCGK oder Kodex) enthält weitgehende Empfehlungen zu den Themen Aktionäre und Hauptversammlung, Zusammenwirken, Organisation und Verhaltenspflichten von Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz sowie Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Der Kodex hat zum Ziel, das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften zu fördern.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) ist § 161 Aktiengesetz („AktG“) dahingehend neu gefasst worden, dass Vorstand und Aufsichtsrat eines börsennotierten Unternehmens in einer jährlichen Erklärung die Übereinstimmung mit den Sollbestimmungen des DCGK offenzulegen und eventuelle Abweichungen von den Sollbestimmungen anzugeben und zu begründen haben („comply or explain“). Die nunmehr in § 161 Abs. 1 AktG niedergelegte Begründungspflicht hinsichtlich von Abweichungen war bisher eine Empfehlung des Abschn. 3.10 DCGK. Bereits vor Inkrafttreten des BilMoG am 29. Mai 2009 sind Vorstand und Aufsichtsrat dieser Begründungspflicht für Abweichungen von Empfehlungen des DCGK nachgekommen.

Der Kodex enthält drei Regelungsstufen:

- **Vorschriften**, die geltende deutsche Gesetzesnormen beschreiben,
- **Empfehlungen** an die Gesellschaftsorgane, die durch „soll“ gekennzeichnet sind,
- **Anregungen**, die durch „sollte“ oder „kann“ gekennzeichnet sind.

Allein die Vorschriften sind von deutschen Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen bestimmt § 161 AktG, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung zur Beachtung der Empfehlungen veröffentlichen müssen. Von Anregungen können Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Mit der nachfolgenden Erklärung dokumentiert die Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft, dass verantwortungsvolle, wertorientierte Unternehmensführung und ihre Kontrolle im Konzern zur nachhaltigen Wertschöpfung oberste Priorität haben.

## **ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER SEKTKELLEREI SCHLOSS WACHENHEIM AKTIENGESELLSCHAFT ZUM „DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX“ GEMÄSS § 161 AKTIENGESETZ**

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft (SSW), sich jährlich darüber zu erklären, ob den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung nach § 161 AktG ist den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat von SSW erklären hiermit, dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ grundsätzlich in der Vergangenheit entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird. Die Erklärung bezieht sich auf den Kodex in seiner Fassung vom 18. Juni 2009, vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 5. August 2009 bekannt gemacht.

Das jetzige und voraussichtlich auch künftige Verhalten von SSW weicht lediglich in folgenden Punkten von den Empfehlungen des DCGK ab:

### **1. FESTLEGUNG DER VERGÜTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER DURCH DEN AUFSICHTSRAT (ABSCHN. 4.2.2 DCGK)**

Der DCGK sieht in Abschn. 4.2.2 vor, dass das Aufsichtsratsplenum auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder festlegt. Das Aufsichtsratsplenum soll nach dem DCGK das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen.

Die Pflicht des Aufsichtsrats, im Plenum zu entscheiden, beruht auf dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG), welches seit dem 5. August 2009 in Kraft ist. Zuvor sah Abschn. 4.2.2 DCGK in der Fassung vom 6. Juni 2008 als Empfehlung vor, dass der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, das Vergütungssystem einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen und es regelmäßig überprüfen soll.

Nach § 5 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat von SSW vom 4. Juni 2004 ist der Personal- und Finanzausschuss beauftragt und ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die Festlegung von Bedingungen und die Vertretung der Gesellschaft beim Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zu behandeln. Der Aufsichtsrat ist aus pragmatischen Gründen vor der Neufassung des Kodex entsprechend seiner Geschäftsordnung vorgegangen und von Abschn. 4.2.2 DCGK in der Fassung vom 6. Juni 2008 abgewichen. Der Aufsichtsrat hat sich in der Vergangenheit stets über die Modalitäten der Vorstandsverträge informieren lassen und diese im Plenum gebilligt.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird an die durch das VorstAG geänderten Pflichten des Aufsichtsrats angepasst werden.

## **2. ABFINDUNGS-CAPS UND LEISTUNGSZUSAGEN ANLÄSSLICH EINES VORZEITIGEN TÄTIGKEITSENDES INFOLGE EINES CHANGE OF CONTROL (ABSCHN. 4.2.3 DCGK)**

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Vorstandstätigkeitsbeendigung ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Anstellungsvertragsrestlaufzeit vergüten. Für die Abfindungs-Cap-Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahrs und gegebenenfalls auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Ferner soll eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Vorstandstätigkeitsbeendigung infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) 150 Prozent des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.

Die aktuell bestehenden Verträge mit den Vorstandsmitgliedern sehen Regelungen zum Abfindungs-Cap nicht vor. Der Aufsichtsrat wird jedoch beim Neuabschluss von Vorstandsverträgen die Umsetzung der vorstehenden Empfehlungen des DCGK prüfen.

## **3. INDIVIDUALISIERTE ANGABE DER VERGÜTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER IM ANHANG DES KONZERNABSCHLUSSES AUFGETEILT NACH FIXUM, ERFOLGSBEZOGENEN KOMPONENTEN UND KOMPONENTEN MIT LANGFRISTIGER ANREIZWIRKUNG (ABSCHN. 4.2.4 UND 4.2.5 DCGK)**

Nach dem DCGK ist die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offenzulegen, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die aktuelle Fassung des Kodex bezieht sich damit auf Änderungen des AktG durch das VorstAG, welches am 5. August 2009 in Kraft getreten ist. Die Offenlegung soll in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert.

Die ordentliche Hauptversammlung am 7. Februar 2007 von SSW hat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen, SSW von dieser individualisierten Offenlegungsverpflichtung für die Geschäftsjahre 2006/07 bis 2010/11 zu befreien (Opt-Out-Modell nach §§ 286 Abs. 5, § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Das Vergütungssystem des Vorstands von SSW beinhaltet ein festes Jahresgehalt sowie variable Vergütungen. Eine betriebliche Altersvorsorge ist ebenso wie aktienbasierte Vergütungsbestandteile und vergleichbare langfristige Vergütungskomponenten nicht vorgesehen. Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2008/09 betragen TEUR 793. Die Gesamtbezüge beinhalten grundsätzlich Tantiemen, die sich am Konzern-

gebnis orientieren. Für das Geschäftsjahr 2008/09 wurden wie im Vorjahr keine Tantiemen ausbezahlt. An die Vorstandsmitglieder wurden weder Vorschüsse noch Kredite gewährt.

Für das Geschäftsjahr 2008/09 wurde keine Pensionsrückstellung für frühere Mitglieder des Vorstands gebildet.

#### **4. ALTERSGRENZE VON VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN (ABSCHN. 5.1.2 UND 5.4.1 DCGK)**

Der DCGK empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder und deren Berücksichtigung bei der Besetzung des Aufsichtsrats. Vorstand und Aufsichtsrat von SSW sehen hierin eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Der Empfehlung des DCGK wurde und wird daher nicht entsprochen.

Gleiches gilt für die Empfehlung des DCGK betreffend die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, wenngleich in der Vergangenheit keiner der Vorstände die Altersgrenze von 65 Jahren überschritten hat. Zudem ist die Verwaltung von SSW grundsätzlich der Auffassung, dass eine pauschale Begrenzung den Aufsichtsrat in der Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde.

#### **5. INDIVIDUALISIERTE ANGABE DER AN DIE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER GEZAHLTEN VERGÜTUNG UND GEWÄHRTEN VORTEILE FÜR PERSÖNLICH ERBRACHTE LEISTUNGEN (ABSCHN. 5.4.6 DCGK)**

Im Corporate Governance Bericht soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Die angegebenen Bezüge ergeben sich aus der nach § 16 der Satzung in der Fassung vom 20. November 2008 bezeichneten festen Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Vergütung von EUR 9.000 sowie eine von der Höhe der für das betreffende Geschäftsjahr ausgeschütteten Dividende abhängige Vergütung. Für die Tätigkeit in Ausschüssen wird je Teilnahme an einer Ausschusssitzung, die nicht mit einer Sitzung des Aufsichtsrats stattfindet, eine zusätzliche Vergütung gewährt.

Im Geschäftsjahr 2008/09 fanden sämtliche Ausschusssitzungen im Anschluss im Zusammenhang mit einer Sitzung des Aufsichtsrats statt. Unter der Voraussetzung, dass die Hauptversammlung der Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft keine Dividendenzahlung beschließt, betragen die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/09 TEUR 66. Der Vorsitzende, Herr Georg MEHL erhält satzungsgemäß die doppelte Vergütung, also TEUR 18, sein Stellvertreter, Herr Roland KUFFLER, das Anderthalbfache der Vergütung, also TEUR 14. Herr Dr. Herbert MEYER, Herr Achim BOTH sowie Herr Hans-Peter Junk erhalten TEUR 9. Frau Margit von Nida erhält zeitanteilig für die Dauer ihrer Zugehörigkeit TEUR 7. An die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden weder Vorschüsse noch Kredite gewährt.

## **6. EINRICHTUNG EINES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES (AUDIT COMMITTEE) UND EINES NOMINIERUNGS-AUSSCHUSSES IM AUFSICHTSRAT (ABSCHN. 5.3.2 UND 5.3.3 DCGK)**

Der Aufsichtsrat soll nach dem DCGK einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende dieses Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Außerdem soll nach dem DCGK der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat von SSW setzt sich aus insgesamt sechs Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, von denen vier Aufsichtsratsmitglieder von den Aktionären von SSW und zwei Aufsichtsratsmitglieder von den Beschäftigten von SSW bestimmt werden. Alle Aufsichtsratsmitglieder weisen die erforderliche Kompetenz, Eignung und eine langjährige Erfahrung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Aufsichtsratsmandats auf. Die Aufsichtsratsmitglieder von Anteilseignerseite und von Arbeitnehmerseite haben bislang zusammen alle Aufgaben und Herausforderungen zum Wohl von SSW durchgeführt und werden dies auch in Zukunft tun. Daher handelt es sich bei dem Aufsichtsrat von SSW um ein kompetentes und sehr effizient arbeitendes Gremium.

Um diese erfolgreiche und bewährte Arbeit des Aufsichtsrats von SSW auch für die Zukunft zu erhalten, vertreten der Vorstand und der Aufsichtsrat von SSW gemeinsam die Auffassung, dass eine umfassende Kommunikation und Erörterung im Aufsichtsrat am zweckmäßigsten im Plenum zu erreichen ist. Eine Zersplitterung der Aufsichtsratsstätigkeit und der einzelner Aufsichtsratsmitglieder aufgrund der Einrichtung einzelner Aufsichtsratsausschüsse würden daher die vertrauensvolle und effektive Arbeit des Aufsichtsrats lediglich hemmen.

## **7. WAHLEN ZUM AUFSICHTSRAT DURCH EINZELABSTIMMUNG**

Der Kodex empfiehlt, die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen.

Es ist beabsichtigt, bei der Hauptversammlung am 2. Dezember 2009 die Wahlen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat im Wege der Gesamtabstimmung durchführen zu lassen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat vertreten hierzu die Ansicht, dass nur eine Wahl des Aufsichtsrats insgesamt der gemeinschaftlichen Aufgabenerfüllung und Funktion des Aufsichtsrats als Gesamtorgan zur Überwachung der Geschäftsführung gerecht wird.

## **8. AKTIENBESITZ EINSCHLIEßLICH DER OPTIONEN UND SONSTIGEN DERIVATE VON VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN (ABSCHN. 6.6 DCGK)**

Nach dem DCGK soll über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, der Aktienbesitz einschließlich sich darauf beziehender Finanzinstrumente des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmit-

glieds dann angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.

Der Vorsitzende des Vorstands, Herr Nick Reh, ist mit einem Anteil von 25 % an der Günther Reh Aktiengesellschaft beteiligt, die zum Bilanzstichtag 70,661 % des Grundkapitals von SSW hält. Herr Nick Reh ist damit mittelbar mit 17,665 % an SSW beteiligt. Unter Beachtung des § 160 AktG und des § 15a WpHG werden diese Angaben als ausreichend betrachtet. Daher wird auf weitergehende Angaben im Anhang des Konzernabschlusses verzichtet.

## **9. FINANZKALENDER (ABSCHN. 6.7 DCGK)**

Der DCGK empfiehlt, im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. Geschäftsbericht, Zwischenfinanzberichte) und den Termin der Hauptversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitablauf zu publizieren.

SSW hat die in Abschn. 6.7 DCGK erwähnten Veröffentlichungen (Geschäftsbericht, Zwischenbericht, Termin der Hauptversammlung) in den vergangenen Jahren regelmäßig zu denselben wiederkehrenden Terminen veröffentlicht, allerdings ohne dass diese Termine in einem Finanzkalender veröffentlicht wurden.

Wegen der überschaubaren Anzahl der Veröffentlichungen wird der Vorstand bis auf Weiteres an dem bisher praktizierten bewährten Verfahren festhalten.

## **10. VERÖFFENTLICHUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DER ZWISCHENBERICHTE (ABSCHN. 7.1.2 DCGK)**

Der DCGK empfiehlt, den Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind übereinstimmend der Auffassung, dass die externe Rechnungslegung von SSW den Aktionären und der Öffentlichkeit möglichst genaue Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von SSW bieten soll. Genauigkeit geht in jedem Fall vor Schnelligkeit.

Dennoch beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat, künftig den Konzernabschluss, den Zwischenabschluss und den Quartalsabschluss zu früheren Zeitpunkten zu publizieren.

## 11. AKTIONSOPTIONSPROGRAMME UND ÄHNLICHE WERTPAPIERORIENTIERTE ANREIZSYSTEME DER GESELLSCHAFT (ABSCHN. 7.1.3 DCGK)

Der DCGK empfiehlt die Aufnahme konkreter Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft in den Corporate Governance Bericht.

SSW bietet der Belegschaft einmal jährlich Aktien zu einem bestimmten vorteilhaften Kurs zum Kauf an. Im Übrigen bestehen jedoch keine Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme.

Trier, im Oktober 2009

Der Vorstand:



Nick Reh  
Vorsitzender des Vorstands

Für den Aufsichtsrat:



Georg Mehl  
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Dr. Wilhelm Seiler